

Zwischen dem

Gesamtverband der deutschen Textil- und
Modeindustrie e. V. - Arbeitgeberverbund -

in Vollmacht für seine nachstehenden Mitgliedsverbände:

- Verband der Rheinischen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., Wuppertal
- Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., Münster
- Verband der Textil- und Bekleidungsindustrie Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland e. V., Neustadt
- Südwesttextil e. V. - Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie, Stuttgart, einschließlich der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e. V., Albstadt
- Verband der Bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., München
- Verband der Textil- und Bekleidungsindustrie Berlin und Brandenburg e. V.
- Arbeitgeberverband der Bekleidungsindustrie Aschaffenburg und Unterfranken e. V., Aschaffenburg
- Gesamtvereinigung Bekleidungsindustrie Niedersachsen und Bremen e. V., Oldenburg
- Arbeitgeberverband der Textilindustrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung e. V., Düren

einerseits

und der IG Metall Vorstand, Frankfurt am Main

andererseits

wird folgender

Lohntarifvertrag für die Heimarbeit

geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, soweit es beiderseits von den eingangs genannten Verbänden erfasst wird.
- fachlich: Für Betriebe der Bekleidungsindustrie sowie Betriebsabteilungen fachfremder Unternehmen, die Bekleidung in Heimarbeit anfertigen lassen.
- persönlich: Für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern (§ 2 Abs. 1 und 2 HAG).
- Der Tarifvertrag gilt nicht für Gleichgestellte im Sinne des § 1 Abs. 2 HAG.

§ 2 Fertigungszeiten

1. Wird Heimarbeit an Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, vergeben, so können die im Betrieb des Auftraggebers angewandten Fertigungszeiten Anwendung finden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Die Heimarbeit muss mit Tätigkeiten von Betriebsarbeitern vergleichbar sein.
 - b) Die Heimarbeit muss mit vergleichbaren technischen Hilfsmitteln wie im Betrieb verrichtet werden.
 - c) Ist im Betrieb des Auftraggebers ein Betriebsrat vorhanden, müssen diese Vorgabezeiten des Betriebes mit dem Betriebsrat schriftlich vereinbart sein.
2. Sind die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht gegeben, so sind die von einem Heimarbeiter bei normaler Leistung für die betreffenden Arbeiten aufzuwendenden Fertigungszeiten einschließlich der Zuschläge für Verteil- und Erholzeiten durch den Auftraggeber feststellen zu lassen und in den Ausgaberräumen an gut sichtbarer Stelle bekannt zu geben bzw. ist dafür zu sorgen, dass sie, sofern die Arbeit angeliefert wird, zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Diese Fertigungszeiten sind der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legen. Die Berechnungsunterlagen sind aufzubewahren. Die Zeitaufnahmen für die Feststellung der Fertigungszeiten sind nach der REFA-Methodenlehre vorzunehmen. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat vorhanden ist, bleibt die Mitbestimmung des Betriebsrates nach § 87 BetrVG hierdurch unberührt.
3. Die für Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern maßgeblichen Fertigungszeiten sind schriftlich zu vereinbaren. Diese Fertigungszeiten sind der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legen.

4. Die Fertigungszeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 müssen für persönliche Verteilzeit und für Erholung folgende Mindestzuschläge enthalten:

für persönliche Verteilzeit	5 v. H.
für Erholung	10 v. H.

§ 3 Löhne (Entgelt)

1. Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legenden Stundenentgelte erhöhen sich ab 1. August 2019 um 2,6 Prozent. Diese werden ab 1. September 2020 um weitere 2,3 Prozent erhöht. Die Lohnsätze (Entgelte) betragen

	seit 01.09.2018 Euro	ab 01.08.2019 Euro	ab 01.09.2020 Euro
a) für Zuschnittarbeiten, Änderungsarbeiten an Großstücken*) und Kunststopfen an Kleidung	11,78	12,09	12,37
b) für Bügeln/Plätten	11,55	11,85	12,12
c) für Näharbeiten und sonstige Änderungsarbeiten	11,34	11,63	11,90
d) für sonstige Arbeiten in der Fertigung und einfache Näharbeiten an Mützen	10,85	11,13	11,39

2. Für folgende Fertigungsbereiche gelten die aus der Anlage A ersichtlichen Stundenentgelte:

- a) Krawatten,
- b) Hosenträger und verwandte Erzeugnisse.

Die Anlage A ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

*) Großstücke sind

- Anzugsakko, Sportsakko, Blazer
- Kostümjacke und Damenblazer
- Smoking, Frack und Gehrock
- Mantel

§ 4 Zuschläge

1. Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, erhalten auf den Lohn (Entgelt) einen Unkostenzuschlag (Heimarbeitszuschlag) von 10 Prozent.
2. Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern erhalten auf den Lohn (Entgelt) folgende Kostenzuschläge:

- I. Kostenzuschlag für lohngebundene Kosten: 84,91 %

Darin sind folgende Kosten enthalten

- a) Mutterschutz 0,52 %
- b) Jahressonderzahlung 7,60 %
- c) Feiertage und bezahlte Ausfallzeiten 5,30 %
- d) Urlaubsentgelt 14,00 %
- e) zusätzliches Urlaubsgeld 3,15 %
- f) Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle 6,40 %
- g) vermögenswirksame Leistungen 2,70 %
- Summe a) bis g) 39,67 %
- h) Arbeitgeberbeiträge

- aa) zur Arbeitslosenversicherung 3,25 %
- bb) zur Krankenversicherung 6,75 %
- cc) zur Rentenversicherung 9,65 %
- dd) zur Pflegeversicherung 0,85 %
- ee) zur Berufsgenossenschaft (Umlage Berufsgenossenschaft um Konkursausfallgeld)

1,15 %
21,65% = 30,24%**)

- i) Ertrag und Risiko des Hausgewerbetreibenden, Aufsicht, Organisation, Abnahme usw. 15,00 %

II. Kostenzuschlag für nicht lohnggebundene Kosten:

Cent/Std.
133,03

Darin sind enthalten:

- a) Werkstattkosten:
Miete, Strom, Heizung, Wasser
- b) Werkstatteinrichtung:
Abschreibung, Instandhaltung
- c) Beiträge zu betrieblichen Versicherungen
- d) Geringfügige Wirtschaftsgüter
- e) Büroarbeiten, Lohnabrechnung, Schreibmaterial, Fertigungshilfsmittel, Beratungskosten
- f) Fernsprech- und Portokosten
- g) Transporte, KfZ-Kosten
- h) Kosten des Geldverkehrs, Zinsen
- i) sonstige Kosten.

**) Der höhere Kostenzuschlag bezieht sich auf den Fertigungslohn (100 %) und die Kostenzuschläge für lohnggebundene Kosten (39,67 %) – 21 ,65 % von 139,67 % = 30,24 %.

§ 5 Nähmaterial

Notwendiges Nähmaterial und sonstige Zutaten sind vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Transportkosten

Muss die Arbeit abgeholt oder an den Auftraggeber abgeliefert werden, so sind die hierfür nachweislich entstandenen Fahrtkosten durch den Auftraggeber zu vergüten.

§ 7 Urlaub und Jahressonderzahlung

1. Der Zuschlag der Heimarbeiter für den Urlaub, das tarifliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung betragen 21,65 Prozent.

Hiervon sind enthalten:

Urlaubsentgelt	Urlaubsgeld	Jahressonderzahlung	Zuschlag insgesamt
14,3 v. H.	2,95 v. H.	4,4 v. H.	21 ,65 v.H.

Berechnungszeitraum ist jeweils die Zeit vom 1. Mai des Vorjahres bis zum 30. April des laufenden Jahres.

Der Urlaub beträgt 36 Werktage.

2. Berechnungsbasis ist das verdiente Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge, ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 8 Ausschlussklausel

1. Ansprüche aus diesem Tarifvertrag verfallen, sofern sie nicht spätestens 18 Monate nach Fälligkeit geltend gemacht werden.
2. Bei Anwendung dieser Ausschlussfrist bleiben die §§ 138, 157 und 242 BGB unberührt.

§ 9 Zuschläge für Krankheit und Feiertage

Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten neben den Lohnsätzen nach § 3 und gemäß Anlage B dieses Tarifvertrages die zusätzlichen Zuschläge, gemäß §§ 10 "Wirtschaftliche Sicherheit für den Krankheitsfall im Bereich der Heimarbeit" und 11 "Feiertagsbezahlung der in Heimarbeit Beschäftigten" des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994.

Der Wortlaut der §§ 10 und 11 ist aus der Anlage B ersichtlich.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.04.2019 in Kraft. Er ist mit zweimonatiger Frist, erstmals zum 31.03.2021, kündbar.
2. Durch diesen Tarifvertrag tritt der Lohntarifvertrag für die Heimarbeit in der Bekleidungsindustrie vom 02.03.2017 außer Kraft.
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, während der Kündigungsfrist in Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages einzutreten.

Bielefeld am 13. Februar 2019

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. – Arbeitgeberverband,
Berlin

IG Metall,
Vorstand, Frankfurt am Main

Anlage A

Heimarbeitslöhne

Für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern gelten folgende Stundenentgelte, mit denen die in den bindenden Festsetzungen geregelten Fertigungszeiten zu bewerten sind.

		seit 01.09.2018	ab 01.08.2019	ab 01.09.2020
Fertigungsbereich		Euro	Euro	
a)	Krawatten			
1.	Grundentgelt	11,04	11,33	11,59
2.	bei ausschließlicher Ausführung von Verpackungs- und/oder Aufmachungsarbeiten	10,60	10,88	11,13
b)	Hosenträger und verwandte Erzeugnisse			
1.	Grundentgelt	9,82	10,08	10,31
2.	bei ausschließlicher Ausführung von Hilfsarbeiten	9,61	9,86	10,09

Anlage B

Auszug:

Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) vom 26. Mai 1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003

§ 10

Wirtschaftliche Sicherheit für den Krankheitsfall im Bereich der Heimarbeit

1. Heimarbeit Beschäftigte (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14.03.1951, BGBl. I S. 191) und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellte haben gegen ihren Auftraggeber oder, falls sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, gegen diesen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags zum Arbeitsentgelt. Der Zuschlag beträgt
 1. für Heimarbeiter, für Hausgewerbetreibende ohne fremde Hilfskräfte und die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten 3,4 v.H.,
 2. für Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften und die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b und c des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten 6,4 v.H.des Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern, des Beitrages zur Bundesanstalt für Arbeit und der Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen, den Urlaub und den Arbeitsausfall infolge Krankheit zu leistenden Zahlungen. Der Zuschlag für die unter Nummer 2 aufgeführten Personen dient zugleich zur Sicherung der Ansprüche der von ihnen Beschäftigten.
2. Zwischenmeister, die den in Heimarbeit Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellt sind, haben gegen ihren Auftraggeber Anspruch auf Vergütung der von ihnen nach Abs. 1 nachweislich zu zahlenden Zuschläge.
3. Die nach den Absätzen 1 und 2 in Betracht kommenden Zuschläge sind gesondert in den Entgeltbeleg einzutragen.
4. Für Heimarbeiter (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes) kann durch Tarifvertrag bestimmt werden, dass sie statt der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Leistungen die den Arbeitern im Falle ihrer Arbeitsunfähigkeit nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen erhalten. Bei der Bemessung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt bleibt der Unkostenzuschlag außer Betracht.

5. Auf die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Zuschläge sind die §§ 23 bis 25, 27 und 28, des Heimarbeitsgesetzes, auf die in Abs. 1 dem Zwischenmeister gegenüber vorgesehenen Zuschläge außerdem § 21 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes entsprechend anzuwenden. Auf die Ansprüche der fremden Hilfskräfte der in Abs. 1 unter Nummer 2 genannten Personen auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist § 26 des Heimarbeitsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 11

Feiertagsbezahlung der in Heimarbeit Beschäftigten

1. Die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes) haben gegen den Auftraggeber oder Zwischenmeister Anspruch auf Feiertagsbezahlung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5. Den gleichen Anspruch haben die in § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis d des Heimarbeitsgesetzes bezeichneten Personen, wenn sie hinsichtlich der Feiertagsbezahlung gleichgestellt werden; die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 und 5 des Heimarbeitsgesetzes finden Anwendung. Eine Gleichstellung, die sich auf die Entgeltregelung erstreckt, gilt auch für die Feiertagsbezahlung, wenn diese nicht ausdrücklich von der Gleichstellung ausgenommen ist.
2. Das Feiertagsgeld beträgt für jeden Feiertag im Sinne des § 2 Abs. 1 0,72 vom Hundert des in einem Zeitraum von sechs Monaten ausgezahlten reinen Arbeitsentgelts ohne Unkostenzuschläge. Bei der Berechnung des Feiertagsgeldes ist für die Feiertage, die in den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober fallen, der vorhergehende Zeitraum vom 1. November bis 30. April und für die Feiertage, die in den Zeitraum vom 1. November bis 30. April fallen, der vorhergehende Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober zugrunde zu legen. Der Anspruch auf Feiertagsgeld ist unabhängig davon, ob im laufenden Halbjahreszeitraum noch eine Beschäftigung in Heimarbeit für den Auftraggeber stattfindet.
3. Das Feiertagsgeld ist jeweils bei der Entgeltzahlung vor dem Feiertag zu zahlen. Ist die Beschäftigung vor dem Feiertag unterbrochen worden, so ist das Feiertagsgeld spätestens drei Tage vor dem Feiertag auszuzahlen. Besteht bei der Einstellung der Ausgabe von Heimarbeit zwischen den Beteiligten Einvernehmen, das Heimarbeitsverhältnis nicht wieder fortzusetzen, so ist dem Berechtigten bei der letzten Entgeltzahlung das Feiertagsgeld für die noch übrigen Feiertage des laufenden sowie für die Feiertage des folgenden Halbjahreszeitraumes zu zahlen. Das Feiertagsgeld ist jeweils bei der Auszahlung in die Entgeltbelege (§ 9 des Heimarbeitsgesetzes) einzutragen.
4. Übersteigt das Feiertagsgeld, das der nach Abs. 1 anspruchsberechtigte Hausgewerbetreibende oder im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende (Anspruchsberechtigte) für einen Feiertag aufgrund des § 2 seinen fremden Hilfskräften (2 Abs. 6 HAG) gezahlt hat, den Betrag, den er aufgrund des Abs. 2 und für diesen Feiertag erhalten hat, so haben ihm auf Verlangen

seine Auftraggeber oder Zwischenmeister den Mehrbetrag anteilig zu erstatten. Ist der Anspruchsberechtigte gleichzeitig Zwischenmeister, so bleibt hierbei das für die Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden empfangene und weiter gezahlte Feiertagsgeld außer Ansatz. Nimmt ein Anspruchsberechtigter eine Erstattung nach Satz 1 in Anspruch, so können ihm bei Einstellung der Ausgabe von Heimarbeit die erstatteten Beträge auf das Feiertagsgeld angerechnet werden, das ihm aufgrund des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Satz 3 für die dann noch übrigen Feiertage des laufenden sowie für die Feiertage des folgenden Halbjahreszeitraumes zu zahlen ist.

5. Das Feiertagsgeld gilt als Entgelt im Sinne der Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes über Mithaftung des Auftraggebers (§ 21 Abs. 2), über Entgeltschutz (§§ 23 bis 27) und über Auskunftspflicht über Entgelte (§ 28); hierbei finden die §§ 24 bis 26 des Heimarbeitsgesetzes Anwendung, wenn ein Feiertagsgeld gezahlt ist, das niedriger ist als das in diesem Gesetz festgesetzte.